



Kanton Zürich
[Direktion oder Staatskanzlei]



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

26.06.2020
Referenz: 2019-611

Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Änderungen

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Gemeinden	2
3.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	2
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	3



A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

SP/Grüne: Grundsätzliche Zustimmung. Es wäre aber begrüsst worden, wenn die Stiftungsaufsicht von den Gemeinden und Bezirken ganz auf den Kanton/die BVS übertragen und damit harmonisiert worden wäre.

GLP/EVP: Die Vorlage wird begrüsst.

FDP: Grundsätzliche Zustimmung zur freiwilligen Abgabe der Stiftungsaufsicht für Gemeinden. Manche Begründungen von Änderungsvorschlägen seien zu knapp gehalten. § 12 ist neu zu formulieren. Die Einengung des Eigenkapitals auf einen Jahresumsatz wird abgelehnt.

CVP/Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich: Verzicht auf Stellungnahme.

2. Gemeinden

Stadt Zürich: Vorlage wird vollumfänglich begrüsst.

Winterthur Zürich: Zustimmung zur Vorlage betreffend Übertragungsmöglichkeit, jedoch bezüglich Eigenkapital und Rechtmittelwege Ablehnung der Änderungen.

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV): Zustimmung zur Vorlage, insbesondere bezüglich Möglichkeit der freiwilligen Übertragung der Aufsicht, dies auch vor dem Hintergrund einer Stiftungsaufsicht, welche bei steigender Komplexität und Aufwand durch eine Verwaltungsbehörde nicht effizient und zeitlich überschaubar ausgeführt werden könne. Zudem würden die Überlegungen zu Corporate Governance die Notwendigkeit einer Änderung unterstreichen. Auch die weiteren Bestimmungen würden als sinnvoll angesehen.

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV): Vorlage wird begrüsst, insbesondere die Wahlfreiheit für die Gemeinden.

3. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)

BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich (BVS): Vorlage wird begrüsst.

Vereinigung der Bezirksräte des Kantons Zürich (VBRZ): Verzicht auf Vernehmlassung.



[Direktion oder Staatskanzlei]

3/11

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte/Obergericht/Sozialversicherungsgericht: Verzicht auf Stellungnahme.
Finanzkontrolle Kanton Zürich: Grundsätzlich wird die Änderung begrüsst.

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



[Direktion oder Staatskanzlei]

4/11

Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

**Gesetz über die BVG- und
Stiftungsaufsicht (BVSG) und
Einführungsgesetz zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
(Änderung vom ; Zuständigkeit der
Stiftungsaufsicht und verschiedene
weitere Änderungen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des
Regierungsrates vom (...) und der
[Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Das Gesetz über die BVG- und
Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 wird wie
folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. Zweck der Anstalt

Abs. 1 lit. a unverändert.

b. Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89 a
Abs. 6 ZGB.

Abs. 2 unverändert

³ Sie übernimmt die Aufsicht über Stiftungen
nach Art. 84 ZGB, die ihr von einer

BVS:

Die Möglichkeit, die Aufsicht über klassische Stiftungen von Gemeinden übernehmen zu können wird begrüsst.



Vorentwurf

Gemeinde mittels Vereinbarung übertragen worden ist (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 EG ZGB).

- ⁴ Sie kann im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen für andere Kantone die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 und über Stiftungen nach Art. 84 ZGB wahrnehmen.

B. Organisation

§ 8. Revisionsstelle

Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich prüft die Rechnung der Anstalt nach berufsständischen Grundsätzen und erstattet dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Bericht.

lit. a wird aufgehoben.

lit. b wird aufgehoben.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Stadt Winterthur:

Die Freiwilligkeit der Übertragung auf die BVS wird begrüsst.

BVS:

Diese Möglichkeit wird ebenfalls begrüsst. Eine Übernahme ist bereits bei der beruflichen Vorsorge möglich und wird mit dem Kanton Schaffhausen erfolgreich realisiert.

Stadt Winterthur:

Wird begrüsst (i.V.m. § 9 Abs. 2 lit. a).

BVS:

Wird begrüsst.

Finanzkontrolle Kanton Zürich:

Die Festsetzung der Finanzkontrolle als Revisionsstelle wird begrüsst. Die Berichterstattung zur Prüfung der Jahresrechnung erfolge in Form eines Prüfungsvermerks (Kurzbericht), der nicht nur für den Verwaltungsrat vorgesehen sei. Ein schriftlicher Bericht ausschliesslich an den Verwaltungsrat sei nur in bestimmten Fällen beabsichtigt. Im Finanzkontrollgesetz seien im § 1 Abs. 2 die Vorgaben in Bezug auf die berufsständischen Grundsätze und im § 17 die Berichterstattung klar geregelt. Es werde daher folgende Änderung für den zweiten Teil dieses Paragraphen vorgeschlagen: "Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich prüft die Rechnung der Anstalt nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes". Mit dieser Formulierung sei der Sachverhalt klar definiert und lasse kaum Spielraum für Missverständnisse.

Stadt Winterthur:

Wird begrüsst.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 9. Regierungsrat

Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat

Finanzkontrolle Kanton Zürich:

Im BVSG sind keine Angaben über die Aufsicht, Kompetenz und Verantwortung hinsichtlich einer Spartenrechnung enthalten. In diesem Kontext seien beispielsweise Fragestellungen wie Risiko der Festlegung von zu hohen oder zu tiefen Gebühren oder Behandlung und Zuordnung von betriebsfremden Erträgen (z.B. aus Kursveranstaltungen der BVS), etc. zu beurteilen. Eine jährliche Abnahme der Spartenrechnung durch den Regierungsrat als Aufsichtsorgan wäre denkbar. Diese könnte in der Aufzählung im § 9 Absatz 2 explizit aufgeführt werden.

lit. a wird aufgehoben.

b.–d. wird zu lit. a.–c.

d. entscheidet über die Übernahme der Aufsichtstätigkeit anderer Kantone nach § 2 Abs. 4.

BVS:
Wird begrüsst.

lit. e wird aufgehoben.

C. Tätigkeit

§ 12. Stiftungen

a. Aufgaben

FDP:

§ 12 wird abgelehnt, da dies ein Versuch sei, die kommunale Aufsichtskompetenz durchweg in dem Sinne zu beschneiden, dass der Entscheid über die Änderung der Organisation und des Zwecks der Stiftung der kommunalen Aufsichtsbehörde entzogen und der kantonalen Anstalt zugeschoben werde. Die Stiftungsaufsicht soll eine einheitliche Aufgabe bleiben und nicht zwischen der Gemeinde und der kantonalen Anstalt aufgeteilt werden. Dies würde auf unnötige Kompetenzkonflikte hinauslaufen und die kommunale Kompetenz unterhöhlen, namtlich gegenüber dem jeweiligen Stiftungsrat schwächen. § 12 sei entsprechend ganz neu zu formulieren.

BVS:

Die Anpassungen sind technischer Art und verändern den heutigen Auftragsauftrag nicht.

¹ Im Bereich der Aufsicht über Stiftungen im Sinne von § 2 Abs. 2-4 erfüllt die Anstalt

Stadt Winterthur:
Wird begrüsst, da die Bestimmung Klarheit schafft.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

alle Aufgaben, die gemäss dem Stiftungsrecht des Bundes und des Kantons von der Anstalt wahrzunehmen sind.

lit. a und lit. b werden aufgehoben.

² Die Anstalt ist die zuständige Kantonsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86a ZGB für die Entscheidung über Änderungen von Organisation und Zweck.

³ Die zuständige Kantonsbehörde im Sinne von Art. 88 ZGB ist die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde

Stadt Winterthur:

Wird begrüsst, da die Bestimmung Klarheit schafft.

⁴ Bei der Ausübung der Aufsicht über subventionierte Stiftungen berücksichtigt die Anstalt die Kontrolle derjenigen Direktion des Regierungsrates, die für die Ausrichtung der Beiträge zuständig ist.

D. Personal und Finanzen

§ 20. Eigenkapital

Die Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt beträgt einen Jahresumsatz.

FDP:

Die Begründung sei zu knapp. Weshalb die geltende flexible Lösung einer Festlegung auf einen Jahresumsatz weichen soll, leuchte nicht ohne Weiteres ein. Die Einengung auf einen Jahresumsatz werde abgelehnt, sofern nicht eine glaubwürdige Erklärung nachgeliefert werde.

BVS:

Die Reduktion auf einen Jahresumsatz ist sinnvoll und hält auch einem schweizweiten Vergleich der Eigenkapitalanforderungen an Direktaufsichtsanstalten stand.

Finanzkontrolle Kanton Zürich:

Die Festlegung der sachgerechten Begrenzung des Eigenkapitals müsse sich an der Risikosituation orientieren.



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Insofern werde die vorgeschlagene Änderung anerkannt, die Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt «von mindestens einem Jahresumsatz und höchstens zwei Jahresumsätze» auf «einen Jahresumsatz» zu korrigieren. Ob diese Grösse letztendlich dem Risiko entspreche, könne nicht abschliessend beurteilt werden. In diesem Zusammenhang werde auf den Zielkonflikt zwischen der Äufnung des Eigenkapitals und dem Grundsatz der Kostendeckung bei der Festlegung von Gebühren hingewiesen.

Stadt Winterthur:

Wird abgelehnt. Damit gehe die heute bestehende Flexibilität verloren. Es gäbe keinen Grund, dies aufzugeben. Schon heute könne das Eigenkapital auch nur einen Jahresumsatz betragen.

E. Rechtspflege

§ 22.

SP:

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst, da sie eine Professionalisierung der Rechtspraxis im komplexen Gebiet der Stiftungsaufsicht bedeute.

BVS:

Die Vereinheitlichung des Rechtsmittelwegs wird sehr begrüsst, sie fördere die Professionalisierung und führe zu einer einheitlichen Rechtspraxis. Diese Regelung halte vor Art. 77 Abs. 1 KV stand.

Abs. 1 unverändert

- ² Erstinstanzliche Anordnungen und Rechtsmittelentscheide der Anstalt im Bereich der Stiftungen in Sinne von Art. 84 ZGB sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

BVS:

Wird begrüsst.

Stadt Winterthur:

Wird abgelehnt. Ein besonderer, begründeter Fall von Art. 77 Abs. 1 KV für einen solchen Instanzenzug liege nicht vor. Auch wenn die BVS unbestrittenermassen über ein grosses Fachwissen verfüge, sei es nicht berechtigt, den von ihr beaufsichtigten Stiftungen deswegen den Rechtsmittelweg zu verkürzen. Zudem werde eine Ungleichheit geschaffen für Stiftungen, die vom Kanton beaufsichtigt werden, und solchen, bei denen die Aufsicht bei den Gemeinden oder Bezirken liegt. Es sei nicht einzusehen, warum die einen Stiftungen lediglich eine Rechtsmittelinstanz und die anderen Stiftungen deren zwei haben sollten. Akzentuiert werde diese Ungleichheit noch dadurch, dass die Gemeinden die von ihnen auszuübende Stiftungsaufsicht in Zukunft an den Kanton bzw. die BVS übertragen könnten. Damit würden die auf kommunaler Ebene tätigen Stiftungen entweder einer Rechtsmittelinstanz oder deren zwei unterstehen, allein deshalb, weil die Stiftungsaufsicht an die BVS übertragen werde oder bei der Gemeinde verbleibe. Solche Ungleichbehandlungen seien nicht gerechtfertigt. Deshalb sollten Anordnungen der BVS gemäss den allgemeinen



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Grundsätzen und wie bis anhin zuerst beim Verwaltungsrat der BVS angefochten werden können.

- ³ Anordnungen des Verwaltungsrates sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

- ⁴ Anordnungen der Bezirke und Gemeinden im Bereich der Stiftungen nach Art. 84 ZGB sind mit Rekurs bei der Anstalt anfechtbar.

FDP:

Diese Bestimmung erscheint zweckmässig, spreche aber ebenfalls dafür, den vorgeschlagenen § 12 neu zu fassen und das Vermengen von Befugnissen der verschiedenen Stufen zu vermeiden.

BVS:

Wird begrüsst. Damit werde der Regierungsrat als Rekursinstanz entlastet. Dasselbe gelte für den Verwaltungsrat.

Stadt Winterthur:

Wird abgelehnt. Die Fachkompetenz der BVS werde nicht in Frage gestellt. Es frage sich aber aus generellen Überlegungen, ob der ordentliche Rechtsmittelweg tatsächlich aufgegeben und eine weitere Ausnahme im Instanzenzug geschaffen werden sollte.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24. Übergangsrecht

- ¹ Bis zum Erlass der Gebührenordnung durch den Verwaltungsrat erhebt die Anstalt Gebühren nach §§ 3 und 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen vom 19. Juli 2000.
- ² Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung hängig sind, werden nach altem Recht fortgeführt.

BVS:

Wird begrüsst. Es würden nur wenige Fälle erwartet.

II. Das Einführungsgesetz zum



Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

II. Gemeinderat

§ 34.

Ziff. 1 unverändert

2. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB); §§ 13 und 14 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011 gelten sinngemäss. Der Gemeindevorstand kann diese Aufsicht mittels Vereinbarung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) übertragen.

FDP:

Zustimmung.

SP:

Positiv, allerdings bestünden Zweifel, ob eine dreistufige Aufsicht heute noch zeitgemäss ist. Es sei zumindest fraglich, ob die Gemeinde- und Bezirksbehörden über genügend Erfahrung und Kompetenzen verfügten, um die zunehmend komplexe und spezialisierte Stiftungsaufsicht auszuüben. Es wäre begrüsst worden, wenn die Änderungen weitergegangen wären und wie in vielen Kantonen die Aufsicht von den Gemeinden und Bezirken ganz auf den Kanton bzw. die BVS übertragen und damit harmonisiert worden wäre.

Grüne:

Es sei bedauerlich, dass die angestrebte Gleichbehandlung in dieser Konstellation infrage gestellt wird. Es sei fraglich, ob die Gemeinden und Bezirke, welche die Stiftungsaufsicht behalten wollten, die fachlichen und zeitlichen Anforderungen für eine zeitgemässe Stiftungsaufsicht erfüllen könnten. Im Hinblick auf die Harmonisierung und Gleichbehandlung aller Stiftungen wäre es wünschenswert, wenn alle Bezirke und Gemeinden die Aufsicht abgeben würden, man könnte sich sogar ein Obligatorium dazu vorstellen.

BVS:

Wird sehr begrüsst. Die BVS sei gerne bereit, erweiterte Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen. Für die übertragenen Stiftungen würde der Gebührentarif der BVS zur Anwendung kommen. Weitere Kosten würden nicht entstehen.

Ziff. 3-8 unverändert

Abs. 2 unverändert



[Direktion oder Staatskanzlei]

11/11

Vorentwurf

Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.